

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer)
Vom 14. November 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 150

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 23. Oktober 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor und Masterstudiengänge Politikwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Prüfungsvorleistungen können sich positiv auf die Bewertung einer Prüfungsleistung auswirken. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Prüfungsleistung ohne die Prüfungsvorleistungen bestanden und das Erreichen der Bestnote auch ohne Prüfungsvorleistungen möglich ist. Einzelheiten werden jeweils mit der Ankündigung der Veranstaltungen eines Moduls bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.
Kiel, den 14. November 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel